

Beschlussvorlage KT 0488/2017

Betreff: Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.03.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.03.2017	öffentlich	Entscheidung
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	04.04.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Haushalts- und Finanzausschuss	06.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises nimmt den Entwurf der Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der als Anlage beigefügten Fassung zur Kenntnis. Der Entwurf wird zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit und den Haushalts- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung am 14.06.2017 die o. g. Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in geänderter Fassung.

II. Begründung

Der Wartburgkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuständig. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung richtet sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG gegen den Wartburgkreis.

Damit ist der Wartburgkreis befugt nach § 98 ThürKO die Aufgaben der Kindertagespflege im eigenen Wirkungsbereich mit einer Satzung zu regeln.

Zur Erhebung von Beiträgen für die Kindertagespflege ist der Wartburgkreis nach § 7 ThürKAG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG verpflichtet.

gez. Krebs
Landrat

gez. i. V. Schilling
Gehret
Kreisbeigeordnete